

§ 29 VerfGG Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht

Landesrecht Hamburg

II. Teil – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz über das Hamburgische
Verfassungsgericht
Redaktionelle Abkürzung: VerfGG,HH
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Hamburg
Gliederungs-Nr.: 1104-1

§ 29 VerfGG

- (1) Die Beteiligten und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht der Akteneinsicht.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident; gegen seine Entscheidung kann das Verfassungsgericht angerufen werden.
- (3) Die Beteiligten und ihre Vertreterinnen und Vertreter können sich aus den Akten, die ihnen zur Einsicht vorgelegt werden, durch die Geschäftsstelle beglaubigte Abschriften erteilen lassen.
- (4) Vorbereitende Arbeiten, wie Gutachten der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und Entwürfe von Entscheidungen und Verfügungen, sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.